

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Stadt.Raum.Gestalten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Aufnahme in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- 2) Sitz des Vereines ist Leipzig.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Wissenschaft, Bildung zugunsten gemeinnütziger Zwecke für alle gesellschaftlichen Gruppen in verschiedenen Lebenslagen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Erforschung, Entwicklung und Beratung nachhaltiger, gemeinwohlorientierter, sozial gerechter, demokratischer, partizipativer und zukunftsweisender Stadt- und Regionalentwicklung und
- Bildungsveranstaltungen und Angeboten der Weiterbildung,
- performative und kulturelle Interventionen sowie die Organisation internationalen Austauschs im Sinne der Vereinszwecke.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft.
- 2) Anträge auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft sind mittels E-Mail einzureichen. Über den Antrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder nach dreimaliger Aufforderung der Zahlung gemäß der Beitragsordnung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss das betroffene Mitglied persönlich oder per E-Mail gehört werden.

5) Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind außerdem die Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

6) Die Entscheidung über einen Ausschluss (§ 5 Abs. 4) ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Macht der/die Betroffene vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er/sie sich dem Ausschließungsbeschluss. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/Die Betroffene ist in der Mitteilung über den Ausschluss in den Verein über die einmonatige Widerspruchsfrist zu informieren.

7) Mit seinem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied mit der Aufnahme seiner Adresse und seiner E-Mail-Adresse in die Mitgliederkartei einverstanden. Der Verein verpflichtet sich diese Angaben nur zu eigenen Geschäftszwecken zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Veröffentlichung der Adresse oder anderer persönlicher Daten des Mitgliedes erfolgt nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitgliedes vorhanden ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen wie Arbeitsgruppen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen.

2) Jedes aktive Mitglied hat nach Zustimmung des Vorstandes das Recht Projekte und Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Die Mitglieder sind per E-Mail über die Aktivitäten zu informieren.

3) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben nur Rederecht, jedoch kein Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1) Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand; b) die Mitgliederversammlung.

2) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen. Eine entsprechende Beiratsordnung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorständen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Die den Verein nach außen vertretenden Vorstandsmitglieder können zur Wahrung

der rechtlichen Interessen des Vereines weitere Vollmachten aussprechen. Über die Gründe ist der Vorstand zu informieren.

2) Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig durch Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

4) Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 8),
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Verteilung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- f) die Projektplanung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- g) die Entscheidung über die Vereinsaktivitäten auf Antrag einzelner Mitglieder oder Gruppen (§ 5).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind mittels E-Mail einzuladen.

2) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zur Mitgliederversammlung von jedem Mitglied mittels E-Mail an den Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mittels E-Mail und begründet beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und beschließt offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (§ 7),
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Entscheidung über die Festsetzung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen (§ 9),
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 4),
- g) Beratung und Abstimmung über vom Vorstand ggf. zu erarbeitende Beitrags-, Haushalts- bzw. Geschäftsordnungen.

6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein/eine Protokollant/Protokollantin ernannt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/Protokollantin und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8) Die Mitgliederversammlung wird durch mindestens ein und maximal zwei Mitglieder geleitet. Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Eine solche Beitragsordnung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung wie in § 8 beschrieben.

2) Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Körperschaft hat die Mittel gemäß ihrer Satzung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

1) Diese Satzung wurde am 29.03.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderwürdig vom Finanzamt bzw. Registergericht Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Leipzig, 29.03.2021 und 15.05.2021 (Datum der letzten Änderung)